

Wie Frey für die Schweizer, so hält Jescheck für die deutsche Strafrechtskommission fest: „Das Strafrecht strebt nicht in erster Linie einen Heilerfolg an, sondern die Verwirklichung der Gerechtigkeitserwartung, die Strafe auch dann erfordern kann, wenn niemand ‚heilbedürftig‘ ist oder wenn die ‚Krankheit‘ sich als so schwer erwiesen hat, daß therapeutische Versuche von vornherein aussichtslos erscheinen. Recht und Medizin sind und bleiben eben zweierlei. Auch in diesen Fällen stellt es einen nicht zu unterschätzenden Wert dar, daß sich in der Machtprobe des Verbrechers gegenüber dem Recht die Unverbrüchlichkeit des letzteren erweist<sup>39)</sup>.“

## Pastoralfragen

**Eine Meßweinverwechslung und ihre Folgen.** Ein Pfarrer legt der Redaktion folgenden Kasus vor: Bei einer Sonntagsmesse fiel mir auf, daß der Meßwein merkwürdig süß war. Gleich nach der Messe ging ich der Sache nach, und es stellte sich heraus, daß die Haushälterin im Keller die Flaschen verwechselt und statt einer Weinflasche eine Flasche mit Ribisel(Johannisbeer)wein genommen und dem Mesner gegeben hatte. Ich hatte schon nach der Sumption starke Zweifel, habe aber dann die Messe doch zu Ende geführt. In einer Filialkirche war später noch eine Messe angesetzt; ich habe dort biniert. Dem Mesner und der Haushälterin habe ich erklärt, daß die erste Messe ungültig war, und sie, um ein Ärgernis zu vermeiden, zum Schweigen verpflichtet.

Nun erheben sich einige Fragen: Bleibt das Wesen des Meßopfers bei der Konsekration nur einer Spezies gewahrt? Wäre ich verpflichtet gewesen, die Meßteilnehmer darauf aufmerksam zu machen, daß die Messe ungültig war und sie deshalb noch der zweiten Messe in der Filialkirche beiwohnen sollten? Wäre ich verpflichtet gewesen, mir nach der Sumption echten Wein bringen zu lassen und die Konsekration zu wiederholen? — Da Fälle von Meßweinverwechslungen immer wieder vorkommen, sei der vorgelegte Kasus hier kurz behandelt.

I. Gültige Materie der Eucharistie ist nur echter, natürlicher Reben- oder Traubenzwein (*vinum de vite*) (vgl. unter anderem Decr. pro Arm. 1439, Denz. 698; Missale Rom., De def. II; CIC. can. 815, § 2). Die Heilige Schrift spricht in den Einsetzungsberichten nicht direkt vom Wein, sondern nur vom Kelch. Es ist aber kein Zweifel, daß dieser Reben- oder Traubenzwein enthielt. Vgl. dazu das Wort Jesu bei Mt 26, 29: „Ich aber sage euch: von nun an werde ich von diesem Gewächs des Weinstockes (*de hoc genimine vitis*) nicht mehr trinken...“ Alle Flüssigkeiten, die nicht echter, natürlicher Wein sind, sind ungültige Materie der Eucharistie und der Konsekration, auch wenn sie bisweilen den Namen „Wein“ führen. Das gilt auch von dem aus der Johannisbeere (Ribes) bereiteten „Wein“. In unserem Falle war also die zweite Konsekration sicher ungültig.

II. Zum Wesen des Meßopfers gehört nach der Ansicht der weitaus meisten Theologen die Doppelkonsekration, also die gültige Konsekration beider Spezies, des

<sup>39)</sup> Jescheck, a. a. O., S. 13.

Brotes und des Weines. Schon Alfons von Liguori bezeichnet diese Sentenz als *communior et probabilior* (Theol. mor., Lib. VI, tract. III, cap. III., n. 306). Die Messe ist eine Wiederholung des eucharistischen Abendmahlsopfers. Jesus hat beim Letzten Abendmahl die Doppelwandlung vollzogen und zu den Aposteln gesagt: „Tut dies zu meinem Andenken!“ Sodann ist das Meßopfer eine Darstellung und Gegenwärtigsetzung des blutigen Kreuzesopfers. Diese Abbildung bewirkt nur die Doppelwandlung, weil durch sie in geheimnisvoller Weise jener Zustand der Trennung des Leibes und Blutes Jesu, wie er im Tode erfolgte, dargestellt wird. (Vgl. unter anderem Pohle-Gierens, Lehrb. der Dogmatik III<sup>a</sup>, S. 355 f.; Premm M., Kath. Glaubenskunde III/1, S. 344; Cappello F. M., De Sacr., vol. I<sup>2</sup>, n. 560.) Aber auch die gegenteilige Ansicht, daß zum Wesen des Meßopfers die Konsekration einer Spezies genüge und die Doppelkonsekration nur zur Integrität gefordert werde, hat stets vereinzelte Anhänger gefunden. Neuestens vertritt sie besonders J. Brinktrine (Ist das Wesen des eucharistischen Opfers mit einer Konsekration gegeben? Theol. u. Glaube, Jg. 1959, II, S. 81 ff.; Die Lehre von den heiligen Sakramenten der kath. Kirche, 1. Bd., S. 346 ff.).

Die Konsekration einer Spezies ohne die andere ist zweifellos gültig, wenn ein Priester aus Versehen nur eine Spezies konsekriert, weil die zweite zum Beispiel ungültig ist. Dasselbe gilt aber auch, wenn ein Priester von vornherein die Absicht hatte, nur eine Spezies zu konsekrieren, aber die Intention nicht ausschloß, das eucharistische Opfer wenigstens anzufangen. Einige Autoren glauben zwar, daß in letzterem Falle das Sakrament nicht zustande komme, also auch die eingliederige Konsekration ungültig sei. Aber De Lugo, auf den man sich hier beruft, wurde mißverstanden (vgl. Cappello 1. c. n. 265). Nach der Ansicht der Mehrzahl der Theologen kommt bei einer eingliederigen Konsekration zwar das Sakrament zustande, das Opfer aber wird nur begonnen. Wenn es bei einer Konsekration bliebe, würde kein vollständiges Opfer dargebracht.

Die Kirche hat zwar die schwedende Kontroverse nicht entschieden, verbietet aber die Konsekration einer Spezies ohne die andere strengstens; nicht einmal im äußersten Notfall wäre sie erlaubt. Der CIC. bestimmt im can. 817: „Nefas est, urgente etiam extrema necessitate, alteram materiam sine altera . . . consecrare.“ Man beachte den Ausdruck „nefas“, der auch Unrecht, Frevel, Sünde bedeuten kann! Das ist auch die Lehre der Theologen. So sagt zum Beispiel Alfons: „1. Consecratio utriusque speciei est juris divini, quia ratio sacrificii, sine quo non fit, exigit utramque. — 2. Non licet alteram tantum speciem consecrare, in necessitate etiam gravi, v. g. ut moribundo detur Viaticum.“ Nicht einmal der Papst kann von diesem Gebot der Doppelwandlung dispensieren (Theol. mor. 1. c. cap. I, n. 195 s.).

Kehren wir nun zu unserem Kasus zurück! Die Konsekration der Hostie war ohne Zweifel sicher gültig. Man kann daher nicht einfach sagen, daß die Messe ungültig gewesen sei. Sie war, um ein Wort des Missale Rom. zu gebrauchen, ein „sacrificium imperfectum“. Die Messe wäre auch dann zu Ende zu führen, wenn die Herbeischaffung der fehlenden Spezies nicht mehr möglich wäre oder nicht abgewartet werden könnte (vgl. De def. IV, 8). Die Teilnehmer an dieser Sonntagsmesse haben wenigstens subjektiv ihre Pflicht erfüllt. Daß sie diese objektiv nicht erfüllt hätten, wird sich wohl schwer beweisen lassen. Es war daher auch nicht notwendig, sie über den Vorfall aufzuklären und sie in die Filialkirche zu schicken, damit sie dort der zweiten Messe beiwohnten. Ungültig oder besser zweifelhaft gültig könnte man die Messe hinsichtlich der Erfüllung einer Applikationspflicht nennen. Nach der vorherrschenden Meinung der Theologen hat ein Priester durch eine Messe, bei der nur eine Spezies konsekriert

wurde, seine Verpflichtung nicht erfüllt; er müßte daher entweder eine zweite Messe zelebrieren oder das Stipendium zurückgeben oder, wenn es sich um mehrere Messen handelte, sich an den Apostolischen Stuhl um Kondonation wenden. Auch wenn sich jemand nach der zweiten Ansicht richtet, daß das Wesen des Opfers schon mit der Konsekration einer Spezies voll gegeben sei, ist durchaus zu raten, daß er seine Verpflichtung noch einmal erfüllt, das heißt eine zweite Messe zelebriert, oder sich, besonders wenn es sich um mehrere Messen handelt, an den Apostolischen Stuhl wendet (vgl. Cappello 1. c. n. 561).

III. Die Kirche schreibt vor, daß ein wegen Ungültigkeit einer Spezies unvollständiges Opfer nach Möglichkeit vervollständigt werde. Wenn der Zelebrans nach der Konsekration bemerkt, daß kein Wein vorhanden war, sondern Wasser (oder eine andere Flüssigkeit), soll er dieses in ein Gefäß schütten und nochmals Wein, mit etwas Wasser vermischt, in den Kelch geben und (nach wenigstens mentaler Oblation) konsekrieren, beginnend mit den Worten: „*Simili modo*“ etc. Kniebeugung und Elevation unterbleiben. Wenn er den Mangel erst nach der Sumption bemerkt, soll er sich noch eine Hostie und Wein bringen lassen, beides aufopfern, konsekrieren und sumieren, obwohl er nicht mehr nüchtern ist. Wenn die Messe öffentlich zelebriert wird, könnte er zur Vermeidung eines Aufsehens nur Wein, mit etwas Wasser vermischt, aufstellen, aufopfern, konsekrieren und sogleich sumieren und dann die Messe fortsetzen (vgl. De def. IV, 4, 5). Wenn nach erfolgter Konsekration einer Spezies ein Mangel an der anderen entdeckt wird und eine neue nicht zu beschaffen ist, ist die Messe zu Ende zu führen. Wenn aber die fehlende Spezies nach einigem Warten beschafft werden kann, „*expectandum erit, ne sacrificium remaneat imperfectum*“ (De def. IV, 8).

Hätte unser Pfarrer gleich nach der Sumption festgestellt, daß er keinen echten Wein im Kelche hatte, hätte er nach den angeführten Weisungen des Missale Rom. verfahren müssen. Er hätte sich sogleich Wein bringen lassen und diesen konsekrieren müssen. Das bei einer Sonntagsmesse zu befürchtende Aufsehen hätte ihn davon entschuldigt, auch die Konsekration der Hostie zu wiederholen. Die „starken Zweifel“, die der Pfarrer schon während der Messe (das heißt nach der Sumption) hatte, verpflichteten ihn aber noch nicht, die zweite Konsekration in der angegebenen Weise zu wiederholen. Die Gewißheit über die Ungültigkeit der zweiten Spezies erlangte er erst nach der Messe. Nach Beendigung der Messe und Verlassen des Altares brauchte er nichts mehr zu unternehmen.

Auf jeden Fall wird der Pfarrer die Gelegenheit benutzen, um sowohl dem Mesner wie auch der Haushälterin größte Gewissenhaftigkeit bei Bereitstellung des Meßweines einzuschärfen. Der Kirchenvorsteher (Pfarrer) trägt die strenge, persönliche Verantwortung dafür, daß der Meßwein zuverlässig aufbewahrt und Verwechslung und Verfälschung hintangehalten werden. „*Sacerdos celebratus omnem adhibeat diligentiam, ne desit aliquid ex requisitis ad Sacramentum Eucharistiae conficiendum*“ (De def. I).

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernhumer